

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg (Gemeindeverband Heidelberg-Land)**

**Wieneke, Hermann**

**Heidelberg, 1918**

b) Die Rationierung

**urn:nbn:de:bsz:31-39885**

in der eigenen Küche erschweren, doch hat die Praxis gezeigt, dass nicht minder grosse Haushaltungen die Annehmlichkeiten zu schätzen wissen, so dort, wo männliche wie weibliche Familienglieder jetzt ausser dem Hause gewerblich tätig sind.

Wenn die Rentabilität auch keine Rolle spielt, so sind die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kriegsküchen doch vielfach dadurch herabgemindert worden, dass diese in freien Gebäuden, meist Schulhäusern, untergebracht werden konnten. Die Leitung des Betriebes geschieht ausserdem vielfach im Ehrenamt, in einigen Gemeinden stehen zudem Kochschülerinnen als Küchenpersonal zur Verfügung. Ferner wird der Gemeindeverband in dieser Hinsicht mit Geldmitteln von privater Seite bedacht.

#### *b) Die Rationierung.*

Wir haben schon Beweise erbringen können, dass mit dem Prinzip der Verwaltungswirtschaft der Gedanke eines freien Spiels der Kräfte unvereinbar war. Die Nahrungsmittelmenge war kontingentierte, die daraus resultierende gesteigerte Nachfrage durfte aber nicht dazu führen, dass die Ware dorthin ausschliesslich abfloss, wo die höchsten Preise gezahlt wurden. Andererseits konnte eine Massnahme lediglich derart, dass die Preise festgesetzt wurden, die Tatsache einer ungleichmässigen Versorgung noch nicht aus der Welt schaffen. Ein positiver Erfolg war nur

garantiert bei gleichzeitiger Rationierung, d. h. die Gesamtnachfrage musste auf die vorhandene Gütermenge beschränkt werden, jede Verbrauchereinheit ihren Anteil zugewiesen erhalten.

Den ersten erfolgreichen Vorstoss machte das Reich in dieser Hinsicht bekanntlich durch die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide am 25. Januar 1915. Die nunmehr erfolgte Einführung der Brotkarte, die von unseren Feinden vielfach als Verzweiflungsmassnahme ausgelegt wurde, hat dabei den günstigsten Weg für eine sichere Überwachung des Verbrauchs gezeigt.

Mit der Ausdehnung der öffentlichen Bewirtschaftung eröffnete sich damit den Selbstverwaltungskörpern die Möglichkeit, auch für andere Lebensmittel ein ähnliches Verfahren anzuwenden. Es würde zu weit führen, auf die Entwicklung der Dinge innerhalb des Gemeindeverbands im einzelnen einzugehen. Es genügt, hervorzuheben, dass die grösseren Gemeinden durch ein solches mehr oder minder stark ausgedehntes Kartensystem und ausserdem durch Einführung der Kundenliste die gleichmässige Verteilung garantierten. In kleineren Gemeinden, deren Einwohnerzahl leicht zu übersehen war, konnten diese Hilfsmittel natürlich fortfallen.

Verhältnismässig einfach gestaltete sich rechnerisch die Verteilung dann, wenn die periodisch zugewiesenen Lebensmittel eine gewisse Stetigkeit hinsichtlich ihrer Menge zeigten. Dies war bei den

Mehlzuweisungen meist der Fall, die Brotverteilung konnte daher in dieser Hinsicht kaum mit Schwierigkeiten verbunden sein. Immerhin war, wie bereits erwähnt, eine genaue Kontrolle der mit der Verarbeitung des Mehles betrauten Gewerbetreibenden nötig, zugleich aber auch die Zuweisung einer genau berechneten Menge desselben an jene bedingt, damit die Ration der Verbraucher weder mit noch ohne Verschulden der Bäcker eine Einbusse erfuhr. Die Rückgabe der Kartenabschnitte allein konnte die Möglichkeit nicht aus der Welt schaffen, dass ein Missverhältnis zwischen Rohprodukt und verarbeitetem Erzeugnis vorlag, dass mit anderen Worten erhebliche Mengen Mehles auf verbotenem Wege abgesetzt worden waren. Das Ministerium des Innern erliess daher frühzeitig ein Kuchenbackverbot und ausserdem Vorschriften für die Zusammensetzung des Brotes. Diese musste sich jedoch nebenbei bemerkt ganz nach dem Verhältnis richten, in dem der Gemeindeverband mit Weizen- und Roggenmehl beliefert wurde. Im Durchschnitt bestand bisher das Fertigprodukt aus 60% Weizen-, 30% Roggenmehl und 10% Streckungsmitteln. Kam es trotz angeführter vorbeugender Massnahmen — ja, trotz gelegentlicher unverhoffter Lokalrevision durch die Gendarmerie — doch vor, dass bei der Markenrückgabe ein Teil des veräusserten Mehles bzw. Brotes von dem Bäcker nicht belegt werden konnte, so vermochte der Gemeindeverband den Unredlichen wohl damit zu mass-

regeln, dass er ihn bei der nächsten Mehlverteilung geringer bedachte, doch war an der vollendeten Tatsache einer verloren gegangenen Rohstoffmenge nichts mehr zu ändern. Andererseits musste der Gemeindeverband das Mehl schon einige Tage vor Beginn der Versorgungsperiode den Bäckern zuweisen, damit in der Brotausgabe keine Unterbrechung eintrat. In dieser Hinsicht wirkte die Zentralisierung der Mehlverteilung nachteilig, von einer Dezentralisation zugunsten der Gemeinden sah man jedoch ab.

Was die Markenzuteilung anbelangt, so war der Gemeindeverband ganz auf die Zuverlässigkeit der Gemeinden angewiesen. Er musste jedoch schon wiederholt Kontrollen zwecks Feststellung des tatsächlichen Verhältnisses von Selbstversorgern zu Versorgungsberechtigten vornehmen. Man fand es daher für richtig, die Gemeinden bei der Kartenverteilung knapp zu halten, so dass eine etwaige Reklamation schon einer Begründung bedurfte.

Wie sich die Verhältnisse bei der Fleischverteilung gestalteten, haben wir schon in anderem Zusammenhang dargestellt. Wir fügen noch hinzu, dass uns schon allein die Verhältnisse im Landbezirk Heidelberg eine Erklärung dafür geben, warum die Verbrauchsquote auf der Fleischkarte in Anteilen und nicht in Gewicht angegeben ist. Schwierig war es, beim Umsatz von Wild und Hühnern, die nicht für die breite Masse in Frage kamen, die Abgabe der erforderlichen Mengen von Fleischkarten durch-

zusetzen. Der Gemeindeverband suchte sich dadurch zu helfen, dass er Aufkäufer bestellte, denen das ausschliessliche Ankaufs- und Absatzrecht zuerkannt wurde.

Eine schematische Zuweisung lediglich nach Kopfanteilen wäre im übrigen wohl kaum von Vorteil gewesen. So glaubte das Ministerium des Innern, die Säuglinge von der Brotversorgung ausschliessen zu können, bedachte die Kinder über 1 Jahr dagegen eigenartiger Weise mit voller Ration. Es mag hier noch erwähnt werden, dass der Gemeindeverband dem mit Ausbruch des Krieges im Bezirk gegründeten Verein für Volkswohlfahrt Lebensmittel zur freien Verfügung stellte, so dass in Fällen aussergewöhnlicher Not Abhilfe geschaffen werden konnte.

Rüstungs- und Schwerstarbeiter<sup>1</sup> erfreuen sich schon von Reichs wegen einer besonderen Berücksichtigung, der Gemeindeverband versorgt sie nur mit Mehl und Kartoffeln. Die Schwerarbeiter, soweit im Gemeindeverband wohnhaft, erkennt der Gemeindeverband als solche an. Um Unregelmässig-

<sup>1</sup> Für die Zulagenversorgung der Rüstungs- und Schwerstarbeiter — erstere müssen durch die Kriegsamtstelle, letztere durch das Gewerbeaufsichtsamt als solche anerkannt sein — ist eine besondere Organisation in Baden geschaffen: die Lebensmittelverteilungsstelle für Schwerstarbeiter (L.F.S.) bei der Handelskammer in Mannheim. Als Geschäftsstelle fungiert die Kolonialwaren-Grosshandlung Johann Schreiber daselbst, die die in Frage kommenden Betriebe unmittelbar beliefert. Für die Verteilung von Fleisch und Wurst ist die L.F.S. nicht zuständig.

keiten vorzubeugen, werden von diesem sowohl als auch von den Gemeinden über jeden genehmigten Antrag Listen geführt. Im übrigen bietet sich dem Gemeindeverband auch sonst noch Gelegenheit, auf die Schwerarbeiter wie überhaupt auf die in der Industrie tätige Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen nämlich zuweilen dem Gemeindeverband, wenn die vom „Städtekauf“ überwiesenen Mengen so gering waren, dass bei gleichmässiger Verteilung der auf die Verbrauchereinheit entfallende Anteil verschwindend klein wurde. Man bedachte daher in solchen Fällen ausschliesslich die industriellen Gemeinden, und zwar abwechselnd, bei der Fischverteilung glaubte man im übrigen auf die ländlichen Gemeinden weniger Rücksicht nehmen zu brauchen, da sich bekanntlich der Bauer auch im Kriege noch nicht sonderlich für den Fischkonsum hat erwärmen können. Andererseits wäre es falsch, in einem derartigen Verfahren ohne weiteres eine Begünstigung der einen und eine Benachteiligung der anderen Gemeinde zu erblicken. Ein richtiges Bild wird sich erst ergeben, wenn man die allen Ortschaften während eines grösseren Versorgungszeitraumes (etwa von 3 Monaten) gelieferten Mengen einander gegenüberstellt.

Zum Schluss mag noch erwähnt sein, dass der Gemeindeverband selbst sich bisher hat relativ hoher Zuweisungen seitens des mit der Verteilung im Grossherzogtum betrauten „Städtekaufs“ erfreuen können,

da er naturgemäss infolge seiner wirtschaftlichen Struktur mit unter den ersten Bedarfsverbänden rangiert.

*c) Einiges über Preise.*

Infolge seiner Monopolstellung ist dem Gemeindeverband natürlich ein wesentlicher Einfluss auf die Gestaltung der Lebensmittelpreise eingeräumt. Schon in der Beschaffung, die ja stellenweise zu seinen Gunsten dezentralisiert war, hatte er, wie wir in anderem Zusammenhang gezeigt haben, durch besondere preispolitische Massnahmen ein besseres Ergebnis zu erzielen versucht, doch war er zu sehr an die staatlichen Anordnungen gebunden. Einen grösseren Spielraum hat ihm dagegen die Zentralinstanz hinsichtlich der Preisregelung der Waren, unmittelbar bevor sie an den Verbraucher gelangen, gelassen. Hatte hierbei seine Politik auch den Grundsatz zu beachten, vor allem das Interesse des Verbrauchers zu wahren, so konnten andererseits preis erhöhende Momente damit nicht ausser Rechnung gestellt werden. Einmal musste dem Handel, dessen Kanäle dem Verbraucher die Waren zuleiteten, eine auskömmliche Entschädigung zuteil werden, dann aber konnte der Gemeindeverband selbst nicht auf eine Provision verzichten. Dadurch, dass ihm jeglicher finanzielle Unterbau fehlte, andererseits aber schon seine Verwaltungstätigkeit erhebliche Geldmittel beanspruchte, musste seine Preispolitik von vornherein